

greifen sind, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Stärke etwa Sicherheitspfeiler gegen benachbarte Grubenbaue, gegen Flüsse oder sonst stehen zu lassen sind.

Insoweit durch Maßregeln der gedachten Art einem Bergwerksbesitzer im Interesse Anderer Nachtheile von einem größeren Umfange, als es durch seine eigene Sicherstellung bedingt ist, zugezogen werden, sind die Anderen verpflichtet, demselben diese Nachtheile zu vergüten; zu Aufbringung dieser Vergütung hat Jeder nach Verhältniß des für ihn erwachsenden Nutzens beizutragen. Können sich die Betheiligten über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung oder über die Repartition der Beiträge nicht vereinigen, so hat darüber das Bergamt im Verwaltungswege zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Rechtsweg betreten.

Nach Lage der Umstände kann das Bergamt zu möglichster Erleichterung der einzelnen Unternehmer unter Gehör derselben mehrere Felder in einen Complex vereinigen, welcher in Bezug auf seine Sicherstellung als ein Ganzes zu betrachten ist.

Gegen die von dem Bergamte getroffene Repartition der Beiträge steht den Betheiligten die Betretung des Rechtswegs offen.

#### § 57.

##### Besondere Rücksichten.

Die Bergwerksbesitzer haben ihren Betrieb so einzurichten, daß der weitere Aufschluß des Gebirgs, sowie der Betrieb in benachbarten Feldern dadurch nicht unnöthiger Weise erschwert wird.

Erwachsen ihnen in dem einen oder anderen Falle hierdurch besondere Nachtheile, so sind ihnen diese von Denjenigen, auf deren Antrag die Beschränkung verfügt worden ist, zu vergüten.

#### § 58.

##### Stärke des Betriebs bei verliehenen Bergwerken.

Bei verliehenen Bergwerken muß der Umfang der Kräfte, mit welchen der Bergbau betrieben wird, in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des Grubenfelds stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maßeinheit umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleinbesitzer die Arbeit in Person betreibt. Von der zweiten Maßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maßeinheiten um einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis sechs Maßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis mit elf Maßeinheiten vier Mann, und so weiter, angelegt sein müssen.

Der Belegung des eigenen Grubenfelds wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Bergwerksunternehmungen,